

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Spinner

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz

Tuchplatz 11 88499 Riedlingen
Telefon 07371/3660 Telefax 07371/3668
Email: ISIS_MSpinner@t-online.de



**Ingenieurbüro für
Schallimmissionsschutz**

ISIS Manfred Spinner Tuchplatz 11 88499 Riedlingen

Stadtverwaltung Leonberg
Stadtplanungsamt
Michael Kübler
Belforter Platz 1

71229 Leonberg

4. August 2022
A 2241

**Gemeindezentrum Steige – 4. Änderung, Leonberg-Gebersheim
Erweiterung Grundschule**

Schalltechnische Stellungnahme

Die Stadt Leonberg plant die Erweiterung der Grundschule in Gebersheim. Hierzu wird der Bebauungsplan Gemeindezentrum Steige – 4. Änderung aufgestellt. Das Bebauungskonzept „Erweiterung Grundschule Gebersheim, Konzeptskizze 1“ der Nixdorf Consult GmbH vom 20.07.2021 bildet die städtebauliche Grundlage für den Bebauungsplan.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Stellungnahme ist das Konfliktpotential der geplanten Grundschulerweiterung zur Kindertagesbetreuung auf die benachbarte Wohnbebauung abzuschätzen und zu beurteilen.

Das Bebauungskonzept sieht für das ganztägige Betreuungsangebot die Erweiterung der Grundschule um 3 Räume mit Sanitärbereich und Teeküche vor. Die Raumgröße entspricht den vorhandenen Klassenräumen, so dass eine Nutzung als Klassenraum oder Betreuungsraum möglich ist.

Die benachbarte Wohnbebauung befindet sich südlich des Bauvorhabens in einem Abstand von ca. 14 m.

Nordöstlich des Bauvorhabens verläuft die Heimerdinger Straße. Zur Heimerdinger Straße sind die Sanitärräume und die Teeküche orientiert. Die geplanten Aufenthaltsräume sind nach Süden orientiert und befinden sich somit an der von etwaigen Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs abgewandten Gebäudeseite. Dementsprechend sind bezüglich des Straßenverkehrslärms keine besonderen Anforderungen an die Bauausführung zu stellen.

Bezüglich der durch Kinder verursachten Geräusche ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen

und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms – (verabschiedet am 17. Juni 2011) zur Beurteilung heranzuziehen:

“Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Dementsprechend ist der durch die spielenden Kinder verursachte Lärm an der benachbarten Wohnbebauung grundsätzlich als unschädlich anzusehen. Ein vom Regelfall abweichender Sonderfall liegt hier nicht vor, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft keine besonders sensiblen Nutzungen wie Krankenanstalten oder Pflegeheime befinden.

Angesichts dieser Ausführungen bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.

Die Stellungnahme umfasst 2 Textseiten.


Manfred Spinner
Dipl.-Ing. (FH)

